

Das Selbstbestimmungsrecht

Auszug aus Ärzteblatt 2012

<http://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/recht/selbstbestimmungsrecht>

Unter Selbstbestimmung versteht man die Möglichkeit und Fähigkeit frei gemäß dem eigenen Willen zu entscheiden und zu handeln. Sie ist ein elementares Recht aller Menschen und wird in den ersten beiden Artikeln des deutschen Grundgesetzes garantiert. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten steht auch im Mittelpunkt medizinischer Entscheidungen. **Es bedeutet ganz konkret, dass ein Patient das Recht hat, jeder Untersuchungsmethode sowie operativen, medikamentösen oder sonstigen Therapie bzw. Pflegemaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Sein Wille geht über das, was der Arzt als das Beste für seinen Patienten ansieht.** Würde ein Arzt einen Patienten trotz dessen Ablehnung behandeln, macht er sich nach deutschem Recht sogar strafbar, d.h. ihm könnte Körperverletzung vorgeworfen werden.

Der Arzt hat die Verpflichtung, seinen Patienten so ausführlich wie gewünscht, in einer dem Verständnis angepassten Form aufzuklären ([Patientenaufklärung](#)). Dazu gehört eine Aussage über die der Situation angemessenste Methode, wobei finanzielle Einschränkungen zunächst keine Rolle spielen dürfen. Auf Grundlage dieser Informationen kann der Patient dann eigenverantwortlich seine Entscheidung treffen.

Die Selbstbestimmung hat dann ihre Grenze, wenn dem Betroffenen die Einsichtsfähigkeit fehlt, d.h. dass er weder in der Lage ist die Aufklärung des Arztes zu verstehen noch eine nachvollziehbare Entscheidung zu fällen. Das trifft insbesondere bei einer Reihe von psychischen Erkrankungen zu. Kommt der Arzt zu dem Ergebnis, dass sein Patient nicht einsichtsfähig ist, muss er bei Gericht einen gesetzlichen Betreuer ([Betreuungsrecht](#)) beantragen. In Zweifelsfällen kann ein psychiatrisches oder neurologisches Gutachten notwendig sein.